

# **Rechtsfrage: Gewaltandrohung gegen Schüler (Rechtsfortbildung)**

**Beitrag von „Trapito“ vom 13. Februar 2017 23:23**

## Zitat von DePaelzerBu

Egal, worum es geht, wir fassen AUF GAR KEINEN FALL einen Schüler an, sonst sind wir mit einem Bein in der Arbeitslosigkeit.

Absolute Ausnahme: Wenn körperliche (!) Gefahr für uns selbst oder einen anderen Schüler besteht.

So in etwa habe ich das auch gelernt 😱

## Zitat von Schantalle

Der Schulleiter übt Hausrecht aus, nicht der Lehrer im Zimmer. Und Notwehr ist das auch nicht.

Wenn ein Schüler ausflippt, kann man allenfalls die Polizei bzw. den Notarzt rufen. Wegen Trotzanfall jemanden rausschleppen geht auf gar keinen Fall.

Und damit meine ich nicht, dass es keine Situation gibt, wo sowas nicht mal vorkommen kann, sondern dass körperliche Züchtigung verboten ist und einen so ein Verhalten in Teufels Küche bringen kann.

Es ist schlicht falsch, was der Fortbildner erzählt.

"Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Bereich den Schulleiter oder die Schulleiterin in der Ausübung des Hausrechts." §23 ADO

Es geht lediglich darum, einen Schüler aus dem Raum zu verweisen, der dort sitzen bleiben möchte. Ohne dass jemand ausflippt oder gefährlich ist.

Mir wurde versichert, dass die Polizei in solchen Fällen nicht kommt.

Gezüchtigt soll der ja nicht werden, nur ..... also..... rausgeschleppt 😂

Aber ich glaube, du hast Recht, das ist nicht so wirklich Notwehr.